

Ausfertigung

Aktenzeichen:

1 C 185/10

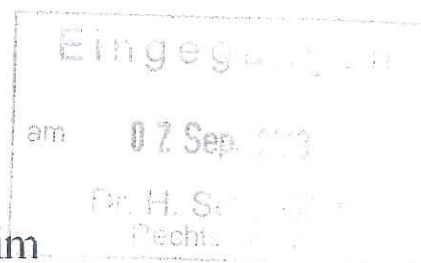


Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle



Amtsgericht Weinheim



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
77960 Seelbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Schneider Harald, Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg, Gz.: 00285-10

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
69469 Weinheim
- Beklagte -

wegen **Forderung**

hat das Amtsgericht Weinheim
durch den Richter am Amtsgericht Kiltchau
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO nach dem Sach- und Streitstand vom 30. August
2010

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 12,90 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.09.2009 sowie € 5,00 Mahnkosten zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der zuerkannte Betrag als Schadenersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu, denn die Beklagte hat seine aus dem zwischen den Parteien ursprünglich geschlossenen Kaufvertrag bestehenden Nebenpflichten schuldhaft nicht erfüllt. Die Vertragsparteien haben sich bei der Vertragsabwicklung grundsätzlich so zu verhalten, dass dem Vertragspartner keine Schäden entstehen. Hierzu gehört auch, dass der Besteller in einem Online-Handel sicherstellt, dass die von ihm bestellte Ware ihn tatsächlich auch erreicht. Vorliegend hat die Klägerin insgesamt vier Mal versucht, die seitens der Beklagten bestellte Ware an diese zuzustellen, was aus Gründen, die in der Sphäre der Beklagten liegen, nicht gelungen ist. Die Beklagte schuldet daher, nachdem die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat, Schadenersatz für die unnötigen Aufwendungen der versuchten Zustellungen.

Der gesamte Sachvortrag der Klägerin gilt als zugestanden, da die Beklagte auf die Klage nicht erwidert hat (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Kilthau
Richter am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle gelangt am 31.08.2010

Wolk, JHS'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Weinheim, 01.09.2010

Müller
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

